05.10.2026 – Version 1.0

Bedingungen für die Eigenversorgung iSd § 65 Abs. 2 ElWG

Diese Bedingungen werden dem Rechtsverhältnis zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und dem Eigenversorger zu Grunde gelegt.

Präambel

1. Mit § 65 Abs. 2 iVm § 68 Abs. 4 und §§ 70f ElWG besteht die Möglichkeit, mit einer Eigenversorgungsanlage erzeugten Strom an einem anderen Standort zu verbrauchen (im Folgenden „Eigenversorgung genannt). Die Anlagen befinden sich im Strom-Verteilernetz eines konzessionierten Netzbetreibers. Jede Anlage behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

2. Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus der Eigenversorgungsanlage.

3. Der Eigenversorger hat einen Nahebereich bei der Registrierung auszuwählen. Die zur Auswahl stehenden, möglichen Nahebereiche und die Möglichkeit eines Wechsels des Nahebereichs sind dem konsultierten Stufenplan (Roadmap Umsetzung Bürgerenergie auf www.ebutilities.at) zu entnehmen.

4. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle Anlagen inklusive der Erzeugungsanlage/n und/oder Energiespeicheranlagen innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind (siehe dazu https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/):
 - Zonelevel 1 (Hauptleitungen gemäß §70 Abs. 6 Z1): Die Erzeugungsanlage/n und die Bezugsanlage/n befinden sich hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt (Übergabestelle).
 - Zonelevel 3 (Lokaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z3): Die Erzeugungsanlage/n und die Bezugsanlage/n sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
 - Zonelevel 4 (Regionaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z4): Die Erzeugungsanlage/n und die Bezugsanlage/n sind über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk miteinander verbunden.
 - Zonelevel 6 (in einem Konzessionsgebiet): Die Erzeugungsanlage/n und die Bezugsanlage/n befinden sich im gleichen Konzessionsgebiet des Netzbetreibers.

5. Der jeweilige Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie im jeweiligen Konzessionsgebiet.

6. Stromerzeugungsanlagen und/oder Energiespeicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen der Vertragspartner unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als teilnehmender Netzbenutzer.

7. Zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und dem Eigenversorger bestehen separate Netzzugangsverträge. Aufgrund der Eigenversorgung werden Zusatzvereinbarungen zu diesen Netzzugangsverträgen abgeschlossen.

I. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Bedingungen gelten mit dem Abschluss der Registrierung als Marktteilnehmer und regeln die Abwicklung der Eigenversorgung gegenüber dem Netzbetreiber.

Der Eigenversorger stellt mit Anmeldung des ersten Zählpunktes ein Vertragsangebot zu den vorliegenden Bedingungen an den jeweiligen Netzbetreiber, unter der Voraussetzung, dass zum betreffenden Zeitpunkt der jeweilige Netzbetreiber auf der Netzbetreiberliste (https://www.eda.at/pdf/vnb-eda-vertragsabschluss.pdf) aufscheint.

Durch die Bestätigung der Anmeldung des jeweiligen Zählpunktes durch den Netzbetreiber kommt der Vertrag zwischen dem Eigenversorger und dem Netzbetreiber zu Stande.

Die hier vorliegenden Bedingungen sind Voraussetzung dafür, dass die Eigenversorgung operativ (weiter) tätig werden kann.
Dies unbeschadet der Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des jeweiligen Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR"), und die gültigen technischen Dokumentationen von Geschäftsprozessen (Marktprozessen), wie in den Sonstige Marktregeln „Strom und Gas – Marktkommunikation" vorgesehen, abrufbar über www.ebutilities.at in der jeweils gültigen Fassung, sind einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

1. Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die Anlage/n des Eigenversorgers erfolgt gemäß § 71 Abs. 4 ElWG dynamisch nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer.

 Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten des Eigenversorgers. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des Eigenversorgers in der Viertelstunde begrenzt. Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

2. Eine Eigenversorgung ist nur entweder im Zonelevel 1, 3, 4 und 6 möglich (siehe dazu https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/). Mischformen sind nicht möglich. Der Netzbetreiber prüft die tatsächlichen Anschlussverhältnisse der Anlagen jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntgabe derselben durch den Eigenversorger. Änderungen der Netzkonfiguration seitens des Netzbetreibers haben bei bestehenden Anlagen keine Auswirkung auf die Zuordnung zu dem bestehenden Zonelevel.

Nachträgliche Registrierungen oder Deregistrierungen von Zählpunkten sind zulässig, wenn diese Zählpunkte die oben gewählte Einstufung zum Zeitpunkt der nachträglichen Registrierung oder Deregistrierung erfüllen. Wenn nachträglich Zählpunkte registriert oder deregistriert werden sollen und dadurch die Zuordnung geändert werden muss, ist seitens des Eigenversorgers eine Änderung des Zonelevels nötig. In diesem Fall sind hinsichtlich der Anlagen die Registrierungs- und Aktivierungsprozesse neu durchzuführen.

III. Prozessbeschreibung

Die Eigenversorgung ist zu registrieren. Nach positivem Abschluss der Registrierung steht die Gemeinschafts-ID zur Verfügung.

Gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber werden die Anlagen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben. Allfällige Änderungen bei bestehender Eigenversorgung erfolgen ausschließlich digital über die dafür vorgesehen Marktprozesse.

Die Zustimmung des Eigenversorgers zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- digital über die Einwilligung im registrierten Bereich des Webportals des jeweiligen Netzbetreibers oder
- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an den jeweiligen Netzbetreiber.

Erst mit Einwilligung am Webportal oder Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch den Netzbetreiber erfolgen.

Der Netzbetreiber ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Kann während einer aktiven Teilnahme keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden oder kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom jeweiligen Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte unter Beachtung des § 55 Abs. 3 und 4 ElWG veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Der Netzbetreiber wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

Die An- und Abmeldung erfolgt ausschließlich durch Nutzung der jeweils gültigen Marktprozesse.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung des Eigenversorgers bei ein oder mehreren Anlagen mit dem Netzbetreiber aufgelöst, wird der Netzbetreiber den Eigenversorger mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und den entsprechenden Anteil direkt der/den Erzeugungsanlage/en (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Diese Bedingungen kommen nur in Bezug auf jene Eigenversorger zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für die Teilnahme der Erzeugungsanlage/n als Teil der Eigenversorgung ist weiter

- ein aufrechter Netzzugangsvertrag sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag und eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme zwischen dem Eigenversorger und dem Netzbetreiber;
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die Erzeugungsanlage/n in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches gemäß § 54 ElWG die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass der Eigenversorger nicht gemäß § 54 Abs. 2 ElWG der Übertragung von ¼Stunden-Energiewerten widersprochen haben.

V. Pflichten des Eigenversorgers

Der Eigenversorger ist verantwortlich für die Aktualität seiner Daten und wird den Netzbetreiber bei Änderungen sofort informieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Sollten dem Netzbetreiber mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese seitens des Eigenversorgers zu vergüten. Der Eigenversorger hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Mit der Registrierung als Marktpartner stimmt dieser zu, dass die relevanten Daten an den für die Abwicklung relevanten Netzbetreiber übermittelt werden.

Der Netzbetreiber wird die erforderlichen verfügbaren Viertelstundenwerte sowie Stammdaten zur Verfügung stellen.

Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwendet und anderen übermitteln werden, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

VII. Haftungsbestimmungen

Der Eigenversorger ist für die Richtigkeit der übermittelten Daten verantwortlich. Die Haftung richtet sich nach den allgemeinen Netzbedingungen für das Verteilernetz. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des Eigenversorgers.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

IX. Änderung der Bedingungen und/oder Widerspruch

Der Eigenversorger wird über eine beabsichtigte Änderung der Nutzungsbedingungen zumindest 1 Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des in Kraft Tretens informiert. Die neuen Nutzungsbedingungen gelten, wenn diesen nicht vor dem bekannt gegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens widersprochen wurde.

Im Fall eines Widerspruchs gegen die Änderung dieser Bedingungen, führt dies zum Ausscheiden des Eigenversorgers zum jeweiligen Stichtag der Änderung dieser Bedingungen.

Im Falle eines Widerspruchs zu bestehenden Bedingungen hat, führt dies zum Ausscheiden des Eigenversorgers nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen zum jeweils dem Ende der Frist folgenden Monatsletzten.

Bei Deaktivierung der Eigenversorgung bleiben die einzelnen Netzzugangsverträge aufrecht und es wird die gesamte erzeugte Energie dem/den Erzeugungszählpunkt/en zugeordnet.

X. Allgemeines

Sämtliche in diesen Bedingungen enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.